

Landratsamt Coburg

Landratsamt Coburg · Postfach 23 54 · 96412 Coburg

Herrn
Jens Büschel-Girndt
FDP-Kreisverband Coburg-Land
Richard-Wagner-Straße 6
96472 Rödentel



Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); Prüfung der Schulwegsicherheit in der Umleitungsstrecke in Weitramsdorf im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung Az. 24-135 zur Vollsperrung der B 303; Ihr Schreiben vom 14.10.2024

Sehr geehrter Herr Büschel-Girndt,

Ihrem Wunsch, im Bereich der Staatsstraße St 2202 im Gemeindegebiet Weitramsdorf nochmals zu prüfen, ob dort auf Grundlage der aktuellen Umleitungsführung verkehrsregelnde Maßnahmen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen oder temporäre Lichtzeichenanlage (Ampeln), zur Erhöhung der Verkehrssicherheit notwendig sind, sind wir gerne nachgekommen.

Wir haben Ihr Schreiben daher mit zum Anlass genommen, im Rahmen der Abnahme der Umleitungsstrecke, die Verkehrssituation in der Staatsstraße St 2202 im Gemeindegebiet Weitramsdorf zusammen mit Polizei, Staatlichem Bauamt Bamberg und der örtlichen Straßenverkehrsbehörde nochmals zu prüfen und kommen danach zu dem Ergebnis, dass sich die Umleitungssituation im überwiegenden Streckenteil der St 2202 nicht erheblich auf die dortige Verkehrssicherheit auswirkt. Lediglich in der Ortsmitte von Weidach haben wir die zwingende Notwendigkeit gesehen eine Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen.

Eine aktuell von der Gemeinde Weitramsdorf beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung am Verkehrsknotenpunkt Coburger Straße / Schlettacher Straße im Hauptort Weitramsdorf wurde ebenfalls nochmals geprüft.

Über die Ortsdurchfahrt Weidach hinaus sehen wir Anordnungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie die Anordnung von temporären Lichtzeichenanlagen derzeit nicht als zwingend erforderlich an.

Wir weisen in diesen Zusammenhang darauf hin, dass, soweit Lichtsignalanlagen doch noch als zwingend erforderlich angesehen werden, deren Inbetriebnahme mindestens drei bis vier Wochen Vorlauf benötigen würden.

Coburg, 11.11.2024

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: 1402-02-312-24-135

Ihr/e Ansprechpartner/in

Boris Schirmag

Kontaktdaten

E-Mail

boris.schirmag

@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514-3111

Telefax 09561 514-89 3111

Raum Nr. 111

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60

96450 Coburg

Telefon 09561 514-0

Telefax 09561 514-1099

landratsamt@landkreis-coburg.de

www.landkreis-coburg.de



Busverbindungen

SÜC Linie 1402, 1410

OVF Linie 1468

Öffnungszeiten

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Zweckverband
Zulassungsstelle Coburg
mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung
gerne auch außerhalb
der Öffnungszeiten!

Bankverbindung

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

BIC:

BYLADEM1COB

Wir möchte Ihnen dieses Ergebnis gern erläutern:

Verkehrssicherheit ist eine Aufgabe für alle Beteiligten und erfordert stets gegenseitige Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme.

Die Sicherheit der Schüler auf dem Schulweg ist ein besonderes Anliegen der Allgemeinheit und der zuständigen Fachstellen.

Die allgemeine Geschwindigkeitsregel nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO sagt aus, dass innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen 50 km/h beträgt. Folglich gilt grundsätzlich in allen geschlossenen Ortschaften Deutschlands eine maximale Geschwindigkeit von 50 km/h. Eine abweichende Regelung kann ausnahmsweise durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unter Beachtung der Bestimmungen des § 45 Abs. 9 StVO getroffen werden. Allerdings gibt diese Vorschrift einen strengen Maßstab vor. So sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko im Straßenverkehr übersteigt. Eine besondere Gefahrenlage besteht, wenn auf einer bestimmten Straßenstrecke Umstände gegeben sind, die von den allgemeinen auf entsprechenden Strecken vorhandenen Umständen deutlich abweichen.

Ausnahmen von der Nachweispflicht einer qualifizierten Gefahrenlage bestehen zum Beispiel bei den Tatbeständen des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO im Bereich von besonders vulnerablen Einrichtungen (insb. Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten und hoch frequentierte Schulwege).

Die Staatsstraße St 2202 bildet zusammen mit den weiteren Staatsstraßen, den Kreisstraßen und den Bundesstraßen das überörtliche Verkehrsnetz, welches u.a. auch dazu bestimmt ist dem Durchgangsverkehr und damit auch dem überörtlichen Verkehr inklusive Schwerlastverkehr zu dienen. Mit einer durchschnittlichen Verkehrsbelastung von ca. 3447 Kfz (zwischen Tambach und Weitramsdorf) bzw. ca. 5800 Kfz (zwischen Weitramsdorf und Coburg) in 24 Stunden zählt die St 2202 zu den durchschnittlich bis überdurchschnittlich befahrenen Staatsstraßen im Freistaat Bayern.

Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit zahlreiche Verkehrshelferfurten (Zeichen 356 StVO) angeordnet. Diese werden nach Auskunft der Gemeinde Weitramsdorf in den wichtigen Morgenstunden überwiegend auch von einem Schulweghelfer betreut.

Schülerlotsen und Schulweghelfer verstärken die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg. Sie sollen Kinder vom unachtsamen Überschreiten der Fahrbahn abhalten und das gemeinsame Überqueren der Straße sichern. Sie verdeutlichen auch die besonderen Sorgfaltspflichten der Verkehrsteilnehmer gegenüber Kindern (§ 3 Abs. 2 a StVO). Diese Aufgaben können die Schulweghelfer insbesondere dann erfolgreich und sicher erledigen, wenn die Verkehrsstärke und die Lage der Verkehrshelferfurt dies zulassen.

An den überwiegenden Verkehrshelferfurten ist dies der Fall. Lediglich in der Ortsmitte Weidach wurden wegen der im Vergleich zur Reststrecke festgestellten erhöhten Verkehrsstärke und den örtlichen Gegebenheiten

(Kurvenlage, gegenüberliegende Bushaltestellen, Gefälle) haben wir zur Unterstützung der zuvor genannten Aufgaben und für die sichere Querungsmöglichkeit Fußgänger eine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet.

Für die Anordnung von temporären Lichtsignalanlagen gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für feste Anlagen.

So können Lichtzeichenanlagen aus Fußgängersicherheitsgründen insbesondere dort angeordnet werden, wo der Fahrzeugverkehr so stark ist, dass Fußgänger die Fahrbahn nicht sicher überschreiten können, und da, wo Fußgänger den Fahrzeugverkehr unzumutbar behindern und keine weniger eingreifende Maßnahme ausreichend ist.

An Kreuzungen und Einmündungen kommen Lichtzeichenanlagen insbesondere dann in Betracht, wenn diese überlastet sind und unter Beachtung der allgemeinen und besonderen Verkehrsregelungen der Straßenverkehrsordnung ein sicheres Kreuzen, Abbiegen, Einbiegen und Queren nicht mehr möglich sind.

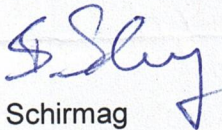
Die Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen setzt eine genaue Prüfung der örtlichen Gegebenheiten baulicher und verkehrlicher Art voraus und trägt auch nur dann zu einer Verbesserung des Verkehrsablaufs bei, wenn die Regelung unter Berücksichtigung der Einflüsse und Auswirkungen im Gesamtstraßennetz sachgerecht geplant wird. Die danach erforderlichen Untersuchungen müssen von Sachverständigen durchgeführt werden.

Wie zuvor erwähnt, werden keine erheblichen Überlastungen der Einmündungen und Kreuzungen und keine nur durch Lichtzeichenanlagen zu lösende Verkehrslagen in der Umleitungsstrecke gesehen, so dass eine solche Anordnungen derzeit nicht als zwingend erforderlich angesehen werden.

Sämtliche involvierten Fachstellen werden die Verkehrssituation in der Umleitungsstrecke jedoch während der Vollsperrungsmaßnahme bis 30.11.2024 weiter im Blick behalten und ggf. nachsteuern.

Die Polizei sowie die Straßenbaulastträger und die Örtliche Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Weitramsdorf erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Schirmag